

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung erlittenen Leids der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Der Landeskirchenrat erlässt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss und dem Diakonischen Rat die folgende Ordnung:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche und der Diakonie, insbesondere hilfe- und unterstützungsbefürige Menschen und vor allem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie sexualisierte Gewalt erlitten haben, und aufgrund des Fehlens geeigneter staatlicher Systeme übernehmen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern Verantwortung für das Unrecht, indem sie ein Verfahren eigener Art einsetzen, das Betroffenen von sexualisierter Gewalt in den Institutionen die Möglichkeit eröffnet, Anerkennung zu erfahren. Sie erkennen das Leid an, das den Betroffenen sexualisierte Gewalt im Raum von Kirche und Diakonie widerfahren ist, und berücksichtigen die daraus resultierenden individuellen Folgen. Sie setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufarbeitung hin. Grundlage dieser Ordnung ist die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt vom 21. März 2025 (Anerkennungsrichtlinie-EKD), deren Umsetzung sie dient.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leides und der daraus resultierenden individuellen Folgen durch sexualisierte Gewalt im Verantwortungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit ihren selbständigen und unselbständigen Untergliederungen, des Diakonischen Werkes Bayern mit seinen Mitgliedern sowie deren Rechtsvorgängern. Dabei handelt es sich um ein Verfahren eigener Art. Verfahrensvorschriften in Bezug auf andere Verfahren finden keine Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Verfahren ist nach den Bedürfnissen Betroffener zu gestalten.

(2) Die zur Entscheidung nach dieser Ordnung berufene Anerkennungskommission ist eine gemeinsame Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und des Diakonischen Werkes Bayern.

(3) Aus der Entscheidung der Anerkennungskommission ergeben sich keine Rechtsfolgen im Hinblick auf diejenigen Personen, die nach den Angaben betroffener Personen sexualisierte Gewalt verübt haben.

(4) Soweit die Vorwürfe strafrechtlich relevant oder nicht offensichtlich unverfolgbar sind, sollen, sofern dies nicht schon durch die betroffenen Personen veranlasst ist, die Institutionen die Strafverfolgungsbehörden informieren und um Prüfung bitten.

(5) Die Institutionen können in Absprache mit den betroffenen Personen Ansprüche gegenüber denjenigen Personen geltend machen, die nach Angaben der betroffenen Personen sexualisierte Gewalt verübt haben. Dafür sollen die Ansprüche der betroffenen Personen in dem Umfang der gezahlten Anerkennungsleistungen auf die Institutionen übergehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für den Begriff der sexualisierten Gewalt gilt die Begriffsbestimmung aus dem Präventionsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Betroffene Personen im Sinne dieser Ordnung sind Menschen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Institutionen gelegentlich der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags oder in Folge eines aus dem dienstlichen Auftrag erwachsenen Abhängigkeitsverhältnisses durch Tun oder Unterlassen erlitten haben. Im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die ein Formular für Anerkennungsleistungen eingereicht haben, bis zur Entscheidung der Anerkennungskommission wie betroffene Personen anzusehen und zu behandeln, ohne dass damit eine Entscheidung der Anerkennungskommission vorweggenommen würde.

(3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

(4) Anerkennungsleistungen sind materielle und immaterielle Leistungen als Beitrag zur Linderung des Leides und der daraus resultierenden individuellen Folgen.

(5) Als Institutionen im Sinne dieser Ordnung werden die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit ihren selbständigen und unselbständigen Untergliederungen sowie das Diakonische Werk Bayern mit seinen Mitgliedern verstanden. Für den Fall, dass die Institution, in deren Zuständigkeitsbereich sexualisierte Gewalt verübt wurde, aufgelöst oder übernommen wurde, kann die betroffene Person Anerkennungsleistungen erhalten, wenn die Institution vorher die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllte.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

(1) Um betroffenen Personen Zugang zu Anerkennungsleistungen zu gewähren, wird von der Geschäftsstelle nach § 8 Abs. 9 in geeigneter Weise ein Formular zur Verfügung gestellt. Bestehende Dokumente, die die Tat oder die Folgen der Tat schildern, sind dem Formular beizufügen. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden besonders geschult, um den besonderen Bedürfnissen von betroffenen Personen gerecht zu werden.

(2) Eine betroffene Person kann sich, sofern gewünscht, durch eine Person ihres Vertrauens begleiten und durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Person ihres Vertrauens und die bevollmächtigte Person können auch identisch sein. Die Hinzuziehung mehrerer Personen ihres Vertrauens für eine betroffene Person kann die Anerkennungskommission in begründeten Ausnahmefällen zulassen. Der Person ihres Vertrauens und der bevollmächtigten Person stehen die Erstattung von Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung zu. Die Geschäftsstelle holt von den vorgenannten Personen jeweils eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bekanntgewordenen Inhalte ein.

(3) Für den Fall, dass die Zuständigkeit mehrerer Anerkennungskommissionen berührt sein könnte, informiert die Anerkennungskommission die weiteren gegebenenfalls zuständigen Anerkennungskommissionen. Mit diesen wird eine Einigung über die eine das Verfahren führende Anerkennungskommission angestrebt.

(4) Die Geschäftsstelle stellt der betroffenen Person schon vor Einreichung des Formulars vollständige und transparente Informationen zum Ablauf des Verfahrens zur Verfügung für den Fall, dass dies von der betroffenen Person gewünscht ist. Auf Wunsch erhält die betroffene Person bei der Einreichung des Formulars Unterstützung durch die Geschäftsstelle.

(5) Mit Einreichen des Formulars erklärt sich die betroffene Person mit einer Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle einverstanden. Die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle und die Mitglieder der Anerkennungskommission sind nicht von ihren Pflichten entbunden, die jeweils zuständigen Meldestellen über mögliche Verdachtsfälle zu informieren. Sie wirken darauf hin, dass die Interessen der betroffenen Personen gewahrt bleiben.

(6) Die Geschäftsstelle leitet das Formular an die Mitglieder der Anerkennungskommission weiter.

§ 4 Weiteres Verfahren

(1) Die betroffene Person hat das Recht, sich wahlweise schriftlich, mündlich in einem Gespräch mit den Mitgliedern der Anerkennungskommission oder in anderer Weise zu äußern. Die betroffene Person kann sich dafür entscheiden, sich nicht weiter zu äußern.

(2) Für den Fall, dass ein Gespräch stattfinden soll, wird dies gemeinsam mit der betroffenen Person durch die Geschäftsstelle – unter Einbezug der Mitglieder der Anerkennungskommission – hinsichtlich

Zeit, Raum, Ablauf und Teilnehmenden vorbereitet und abgestimmt. In jedem Stadium des Verfahrens ist auf betroffenensensible Kommunikation zu achten. Das Gespräch ist nicht öffentlich.

Für den Fall, dass die betroffene Person dies wünscht, wird eine vertretungsberechtige oder sonst bevollmächtigte Person der Institution zum Gespräch hinzugezogen, in deren Bereich die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat. Die Geschäftsstelle fertigt eine Niederschrift über das Gespräch, die auch der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die Anerkennungskommission gibt der Institution vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu dem geschilderten Sachverhalt zu äußern.

(4) Betroffene werden durch die Anerkennungskommission über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit informiert.

§ 5 Plausibilität

(1) Die Anerkennungskommission prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und trifft anschließend ihre Entscheidung. Die Plausibilität einer Tatschilderung, insbesondere zu beschuldigter Person, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von Anerkennungsleistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Die Anerkennungskommission ist berechtigt, bei den Institutionen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung Auskünfte einzuholen. Die Anerkennungskommission ist nicht berechtigt, von der betroffenen Person oder sie behandelnden Personen medizinische oder psychologische Gutachten einzufordern.

(3) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, soweit die geschilderte Tat sich bereits aus den Feststellungen einer gerichtlichen Entscheidung ergibt, durch ein kirchliches Disziplinarverfahren, ein Strafverfahren oder wenn die Feststellungen Bestandteil eines Bescheides nach dem Entschädigungsrecht sind.

§ 6 Entscheidung und Gegenvorstellung

(1) Die Anerkennungskommission teilt ihre Entscheidung der betroffenen Person mündlich mit und bestätigt diese danach schriftlich. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. Auf die mündliche Mitteilung kann die betroffene Person verzichten. Bei der Übermittlung weist die Anerkennungskommission auf die Auswirkungen der Entscheidung hin. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird an die Institution übersandt.

(2) Zur Überprüfung der Entscheidung der Anerkennungskommission steht der betroffenen Person das Recht der Gegenvorstellung zu. Über die Gegenvorstellung entscheidet die Anerkennungskommission. Die Gegenvorstellung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Gegenvorstellung ist zu begründen.

(3) Für den Fall neuer Tatsachen kann ein neues Formular eingereicht werden.

(4) Gegen die Entscheidung der Anerkennungskommission in Reaktion auf die Gegenvorstellung kann die betroffene Person eine Eingabe an die bei EKD und EWDE gem. § 6 Abs. 5 Anerkennungsrichtlinie-EKD errichtete Koordinierungskommission richten. Die Eingabe ist zu begründen und muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Gegenvorstellung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission eingereicht werden, die diese dann an die Koordinierungskommission weiterleitet.

§ 7 Anerkennungsleistungen

(1) Aufgrund der besonderen Verantwortung der Institution gegenüber betroffenen Personen werden Anerkennungsleistungen bewirkt.

(2) Anerkennungsleistungen sind Leistungen eigener Art. Aus der Zuerkennung von Anerkennungsleistungen können keine weiteren Rechte abgeleitet werden.

(3) Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, werden nach Absprache mit der betroffenen Person entweder einmalig als Gesamtsumme oder in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Leistungen setzen sich grundsätzlich aus zwei Teilen zusammen:

a. einer individuellen Leistung, die die Tat und ihre Folgen und das Verhalten der Institution berücksichtigt und

b. einer pauschalen Leistung in Höhe von 15.000 €.

- (4) Wenn die Tat weder zur Tatzeit noch zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung den objektiven Tatbestand einer Strafvorschrift nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) erfüllen würde, entfällt die Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b.
- (5) Betroffene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung Anerkennungsleistungen erhalten haben, können für eine Aufstockung der Anerkennungsleistungen ohne erneute individuelle Fallprüfung ein neues Formular einreichen, insofern die Tat gemäß Absatz 4 die Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b nicht entfallen ließe und die Summe der Anerkennungsleistungen nicht die Höhe der Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b erreicht. Die Geschäftsstelle weist den berechtigten Personenkreis auf diese Möglichkeit hin.
- (6) Betroffene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung Anerkennungsleistungen erhalten haben, sind ferner berechtigt, eine Gegenvorstellung im Sinne von § 6 Absatz 2 einzulegen. Der Fall wird dann erneut auf der Basis der geltenden Regelungen individuell geprüft. Die Geschäftsstelle weist den berechtigten Personenkreis auf diese Möglichkeit hin. Eine Rückforderung von bereits gezahlten Leistungen ist ausgeschlossen. Leistungen, die aufgrund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder im Rahmen des Entschädigungsrechts gewährt wurden, werden auf die Anerkennungsleistung nicht angerechnet. Sogenannte Unterstützungsleistungen, die betroffenen Personen in akuten Notlagen helfen sollen, werden nicht durch die Anerkennungskommissionen zuerkannt.
- (7) Neben Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, können im Einvernehmen mit der betroffenen Person immaterielle Anerkennungsleistungen zuerkannt werden.
- (8) Auf die Anrechnung von Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, auf gegebenenfalls bestehende sonstige Sozialleistungen und Fragen der Versteuerung wird die betroffene Person ausdrücklich durch die Geschäftsstelle in geeigneter Weise hingewiesen. Dies gilt auch für die mit der Zahlung verbundene Meldung an die zuständigen Finanzbehörden durch die zur Zahlung verpflichtete Institution.
- (9) Der betroffenen Person steht es frei, für den Fall ihres Todes vor Entscheidung durch die Anerkennungskommission eine Person, an welche die Leistung ausgezahlt werden soll, zu benennen. In diesem Fall wird das Verfahren nach dem Tod der betroffenen Person fortgeführt und die Anerkennungsleistung an die begünstigte Person gezahlt. Das Gleiche gilt, falls die betroffene Person sich für die Auszahlung in Teilbeträgen entschieden hat und zum Zeitpunkt des Todes noch nicht alle Teilbeträge geleistet worden sind.

§ 8 Anerkennungskommission und Geschäftsstelle

- (1) Die Anerkennungskommission ist mit mindestens drei, in der Regel fünf, in jedem Fall mit einer ungeraden Anzahl an Personen, besetzt. Die Einsetzung von Stellvertretungen ist zulässig. Die Mitglieder werden durch den Landeskirchenrat für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Eine mehrmalige Berufung ist möglich. Die Mitarbeit in der Anerkennungskommission erfolgt ehrenamtlich, für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung. Es sollen verschiedene Geschlechter, unterschiedliche berufliche Hintergründe sowie Fachkenntnisse im Umgang mit Betroffenen berücksichtigt werden. Wenigstens ein Mitglied der Anerkennungskommission soll die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens eine weitere Person soll eine traumatherapeutische Qualifikation aufweisen. Die Anerkennungskommission ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sie bestimmt aus ihrer Mitte bis zu zwei vorsitzenden Personen.
- (2) Beschäftigte der evangelischen Kirche oder Diakonie und unmittelbar angeschlossener Institutionen können nicht Mitglieder der Anerkennungskommission sein. Ehemalige Beschäftigte und im Ruhestand befindliche Personen dürfen Mitglieder der Anerkennungskommission sein, aber nicht deren Mehrheit stellen. Bei allen Mitgliedern ist öffentliche Transparenz über kirchliche oder diakonische Ehrenämter herzustellen.
- (3) Vor der Neubesetzung eines Sitzes in der Anerkennungskommission werden im Amt verbleibende Mitglieder angehört.
- (4) Die Mitglieder der Anerkennungskommission üben ihre Tätigkeit für die Anerkennungskommission frei von Weisungen aus und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

- (5) Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden vor Beginn der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission geschult und erhalten Angebote für eine tätigkeitsbegleitende Supervision.
- (6) Die Mitglieder der Anerkennungskommission reflektieren regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ihre Spruchpraxis in einer gesonderten Sitzung.
- (7) Zur Förderung einer mit den Anerkennungskommissionen anderer Gliedkirchen und Diakonischer Werke vergleichbaren Spruchpraxis soll sich die Anerkennungskommission in der Bemessung der individuellen Leistungen gemäß Absatz 3 Buchstabe a) an dem Anhaltskatalog nach § 8 Abs. 7 Anerkennungsrichtlinie-EKD orientieren.
- (8) Die Anerkennungskommission unterhält einen Internetauftritt, auf dem Informationen zu den Mitgliedern, dem Verfahren, den Anerkennungsleistungen und dieser Ordnung zu finden sind. Der Internetauftritt enthält Informationen zur Arbeit der Anerkennungskommission auch in leichter Sprache.
- (9) Die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt stellt eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die die Geschäfte der Anerkennungskommission führt.

§ 9 Dokumentation und Datenschutz

- (1) Die Anerkennungskommission ist befugt, personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nummer 2 Buchstaben a) bis f) des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Ordnung erforderlich ist.
- (2) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 werden für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens gespeichert. Sie können für eine angemessene Frist länger verarbeitet werden, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, jedoch nicht länger als drei Big Jahre.
- (3) Die Geschäftsstelle dokumentiert die von der Anerkennungskommission bearbeiteten Fälle. Betroffenen Personen ist auf Anfrage Einsicht in die jeweilige Akte zu ihrem Fall zu gewähren, soweit keine Rechte dritter Personen dem entgegenstehen. Die Geschäftsstelle holt von akteneinsichtsberechtigten Dritten eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die sich aus der Akteneinsicht ergebenden Inhalte ein, soweit die Weitergabe der Daten nicht zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung zwingend erforderlich ist. Vor Weitergabe von Daten zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung an weitere, mit der Aufarbeitung beschäftigte Dritte, haben akteneinsichtsberechtigte Personen diese gegenüber der Geschäftsstelle namentlich zu benennen und dafür Sorge zu tragen, dass diese wiederum gegenüber der Geschäftsstelle eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung bekanntgewordenen Daten abgeben. Soll eine Fallakte der Anerkennungskommission für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durch Dritte eingesehen werden, muss hierfür die Zustimmung der betroffenen Person eingeholt werden, soweit nicht der Tatbestand von § 50a DSG-EKD erfüllt ist.
- (4) Die Geschäftsstelle hält in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen und den jeweiligen Kontext fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat, und leitet diese Informationen als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an EKD und EWDE weiter, die eine Gesamtdokumentation führen und veröffentlichen. Der jeweilige Kontext umfasst, ob die Tat in der Diakonie oder einer Gliedkirche verübt wurde, das Alter und das Geschlecht der betroffenen Person zum Tatzeitpunkt, die Profession der für die Tat verantwortlichen Person sowie deren Geschlecht zum Tatzeitpunkt und die Art der Tat.
- (5) Die Geschäftsstelle führt ferner eine anonymisierte Dokumentation der Spruchpraxis, die jährlich an die Koordinierungskommission weitergeleitet wird.

§ 10 Vernetzung

- (1) Die vorsitzenden Personen sowie die Geschäftsstelle nehmen an den auf Ebene der EKD nach § 10 der Anerkennungsrichtlinie-EKD stattfindenden Austauschen teil. Dies betrifft insbesondere Austausche über die Spruchpraxis und die Weiterentwicklung des Anhaltskatalogs.
- (2) Die Anerkennungskommission weist regelmäßig, mindestens jährlich, im Austausch mit den Leitungsorganen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Diakonischen Werk Bayern, auf

ihre Spruchpraxis und die damit verbundenen Erkenntnisse hin, um die Institutionen zu unterstützen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

(3) Eine Einzelfallbesprechung findet nicht statt.

§ 11 Evaluation

Diese Ordnung wird laufend evaluiert.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Änderungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und löst die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts vom 1. Mai 2022 ab.

(2) Bis zum 31. Dezember 2028 findet § 8 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

(3) Der Landeskirchenrat erlässt diese Ordnung im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss und dem Diakonischen Rat. Künftige Änderungen bedürfen deren jeweiliger Zustimmung.

München, den 28.10.2025

Christian Kopp
Der Landesbischof